



Europäische Union. Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung.
Evropská unie. Evropský fond pro
regionální rozvoj.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
Interreg V A / 2014 – 2020

Methodik und Kriterien für die Projekt- auswahl

Zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014 – 2020
zwischen dem **Freistaat Sachsen** und der **Tschechischen Republik**
im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Methodik und Kriterien der Projektauswahl	3

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 125 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellt die Verwaltungsbehörde geeignete Verfahren und Kriterien für die Projektauswahl auf. Diese müssen sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten des Kooperationsprogramms beitragen, nicht diskriminierend und transparent sind sowie die allgemeinen Grundsätze der Artikel 7 und 8 (Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung) Rechnung tragen.

Die Leitgrundsätze für die Projektauswahl gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 werden bereits im Kooperationsprogramm beschrieben.

Gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüft und genehmigt der Begleitausschuss die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und die Kriterien.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 müssen Vorhaben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von Begünstigten aus mindestens zwei Teilnehmerländern durchgeführt werden. Absatz 4 desselben Artikels besagt, dass diese Begünstigten bei der Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens zusammenarbeiten müssen. Zudem arbeiten sie bei der personellen Ausstattung und / oder bei der Finanzierung zusammen. D. h., es sind mindestens 3 der 4 Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch die Begünstigten zu erfüllen. Zudem ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 ein federführender Begünstigter (Lead-Partner) zu benennen.

2. Methodik und Kriterien der Projektauswahl

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes, welches als gemeinsame Fördergrundlage für deutsche und tschechische Kooperationspartner dient. Das Gemeinsame Umsetzungsdokument basiert auf dem Kooperationsprogramm und greift die Programmbeschreibungen der Maßnahmen auf, regelt die Fördervoraussetzungen, beschreibt das Verfahren, legt die Begünstigten und sonstige Bestimmungen fest.

Neben den von der Kommission vorgegebenen Mindestvoraussetzungen für eine Förderung von Vorhaben aus dem Kooperationsprogramm werden auch fachliche und programmspezifische Kriterien herangezogen. Mit einem standardisierten Prüfschema wird die Quantifizierung der Bewertungsergebnisse vorgenommen. Durch die Festsetzung von Mindeststandards soll sichergestellt werden, dass nur solche Vorhaben ausgewählt werden, die signifikante Ergebnisse hinsichtlich der Programmziele entfalten.

Zu den **Mindeststandards** gehören:

- Übereinstimmung mit relevanten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen
- Einhaltung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit
- klare Interventionslogik des Projektes (Wahl der Projektziele und vorgesehenen Aktivitäten, inhaltliche Zielstellung bezogen auf die potenzielle Zielgruppe)
- ausreichende Leistungsfähigkeit der Projektträger
- positive Auswirkungen auf das Zusammenwachsen des gemeinsamen Grenzraums
- Beitrag zur Erreichung des jeweiligen spezifischen Ziels
- Umsetzung beiderseits der Grenze; bei einseitiger Umsetzung muss der grenzübergreifende Effekt eindeutig dargestellt werden (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)
- bei Studien/Strategien/Analysen/Konzepten sollte die Notwendigkeit dargestellt werden und eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Umsetzung bestehen.

Die Erfüllung der Mindeststandards wird im Rahmen der Fachprüfung überprüft. Darüber hinaus finden sie Eingang bei der Formulierung der Projektauswahlkriterien. Im Rahmen der fachlichen Bewertung wird das Ausmaß der Erfüllung der Mindeststandards anhand einer Punktbewertung beurteilt.

Darüber hinaus sind maßnahmebezogen **spezifische Leitgrundsätze** zu erfüllen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Fachprüfung.

Prioritätsachse 1

Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement

Investitionspriorität 5b) – Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenschutzmanagementsystemen

Bereich Hochwasserschutz

- Die Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) sind zu beachten (Hochwasserschutzmaßnahmen).

Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz

- Es ist eine Vereinbarung der Kooperationspartner zur Zusammenarbeit (z.B. zur Durchführung von Einsätzen, Festlegungen von Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Kommunikationsmethoden etc.) erforderlich.
- Bei der Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen muss die gemeinsame Nutzung und gegenseitige Bereitstellung gewährleistet sein.

Prioritätsachse 2

Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

Investitionspriorität 6b) – Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken

- Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) sind zu beachten.

Investitionspriorität 6c) - Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

- Die unterstützten Natur- und Kulturgüter müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Straßenbaumaßnahmen müssen zur Erreichung des spezifischen Ziels beitragen, grenzübergreifend und komplementär zu anderen Aktivitäten innerhalb des Kooperationsprogrammes sein.

Investitionspriorität 6d) - Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur

- Die positive Auswirkung der Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und europäische Schutzsysteme muss ausreichend dargestellt sein.

Prioritätsachse 3

Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Investitionspriorität 10b) - Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

- Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung sind förderfähig, sofern dies für die Erreichung der Projektziele notwendig ist und diese in direktem Bezug zu den Bildungsaktivitäten stehen sowie nicht den Hauptanteil am Gesamtbudget des Projektes ausmachen.

Prioritätsachse 4

Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

Investitionspriorität 11b) - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

- Bei bereits bestehenden Kooperationen muss der durch das Projekt entstehende Mehrwert für die Zusammenarbeit eindeutig beschrieben sein.

Der Gesamtprozess für die Prüfung und Bewertung der Vorhaben wird durch das Gemeinsame Sekretariat koordiniert. Dabei wird das Gemeinsame Sekretariat sowohl von den tschechischen Bezirksämtern als auch von sächsischen nationalen Stellen unterstützt.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antrags- und Bewilligungsverfahren. Die Antragsteller reichen ihre Anträge elektronisch über ein Webportal und schriftlich beim Gemeinsamen Sekretariat oder dem zuständigen Bezirksamt ein. Projektanträge können laufend eingereicht werden.

Jedes Vorhaben muss folgende Prüf- und Bewertungsschritte durchlaufen.

1. Prüfung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit vor Beginn der national getrennten Fachprüfung

Vor Beginn der Fachprüfung der einzelnen Projektbestandteile prüft das Gemeinsame Sekretariat die zwingend einzuhaltenden Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Mindestens drei der vier Kriterien müssen erfüllt werden. Das Projekt muss zwingend gemeinsam geplant und umgesetzt werden. Zusätzlich muss es durch gemeinsames Personal umgesetzt und / oder gemeinsam finanziert werden. Die vier Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden als Fachkriterium mit Ausschlusscharakter gehandhabt. Das Vorhaben erhält fünf Bonuspunkte, wenn alle vier Kriterien erfüllt sind.

Kriterium	
gemeinsame Planung Beteiligen sich die Partner gemeinsam an den Vorbereitungen der Projektaktivitäten?	5 Bonuspunkte für das Vorhaben, wenn alle vier Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfüllt sind
gemeinsame Umsetzung Sind die jeweiligen Projektaktivitäten auf beiden Seiten der Grenze inhaltlich und zeitlich verknüpft?	
gemeinsames Personal Werden die Aufgaben im Rahmen des Projektes durch die für die Partner tätige Personen beiderseits der Grenze erfüllt?	
gemeinsame Finanzierung Erfolgt die Finanzierung der Projektaktivitäten von beiden Seiten der Grenze?	

Das Kriterium der gemeinsamen Finanzierung gilt als erfüllt, wenn sowohl ein deutscher als auch ein tschechischer Kooperationspartner Ausgaben in Höhe von jeweils mindestens drei Prozent der Gesamtausgaben des Projektes beantragen. Bei der Antragstellung wird ein absoluter Betrag errechnet (3 % an den Gesamtausgaben), der im Weiteren als Grundlage für die Prüfung der Erfüllung des Kriteriums dient. Bei Abschluss des Projektes gilt das Kriterium der gemeinsamen Finanzierung als erfüllt, wenn 70 Prozent des festgelegten absoluten Betrages erreicht wurden.

2. Fachprüfung

Die Fachprüfung des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes, EU-rechtlicher Vorgaben sowie weiterer zu berücksichtigender nationaler Vorschriften. Einbezogen werden dabei die tschechischen Bezirksämter und die sächsischen Fachressorts. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer fachlichen Stellungnahme dokumentiert.

3. Fachliche Bewertung des Vorhabens bezogen auf die Programmziele

Die fachliche Bewertung des Vorhabens erfolgt im Rahmen der Fachprüfung und wird durch das Gemeinsame Sekretariat für deutsche Projektbestandteile und für tschechische Projektbestandteile durch die von den Bezirken eingesetzten Fachbewertern vorgenommen. Mit einem standardisierten Prüfschema wird die Quantifizierung der Bewertungsergebnisse gewährleistet. Die Bewertung erfolgt anhand von sechs für alle Vorhaben einheitlichen Fragen. Optional kann durch den Bewerter eine verbale Einschätzung abgegeben werden.

Kriterium	Punktbewertung
In welchem Maße deckt das Projekt den gemeinsamen Bedarf beiderseits der Grenze ab?	<i>0 = nicht erfüllt</i> <i>1 = in geringem Maße erfüllt</i> <i>3 = in gutem Maße erfüllt</i> <i>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</i> → max. 30 Punkte
In welchem Maße sind die geplanten Projektausgaben im Verhältnis zu den erwarteten Projektergebnissen (Projektoutputs) effizient, zweckmäßig und angemessen?	
In welchem Maße ist eine effiziente Umsetzung des Projektes in personeller und finanzieller Hinsicht gewährleistet?	
In welchem Maße trägt das Projekt zur Erreichung des spezifischen Ziels bei?	
In welchem Maße erreicht das Projekt die potenzielle Zielgruppe?	
In welchem Maße sind die beschriebenen Aktivitäten des Vorhabens dazu geeignet, die Projektziele (-outputs) innerhalb der Projektlaufzeit zu erreichen?	

Kriterium	Punktbewertung
In welchem Maße weist das Projekt Synergien zu anderen im Programmgebiet umgesetzten bekannten Aktivitäten auf?	<i>optionale, verbale Einschätzung</i>

Das Gemeinsame Sekretariat fasst die Ergebnisse der Fachprüfungen und der fachlichen Bewertungen (Bildung des Durchschnitts aus der Punktbewertung der tschechischen und sächsischen Projektbestandteile) in einer Stellungnahme zusammen.

4. Projektbewertung hinsichtlich des grenzübergreifenden Effekts

Nach positivem Abschluss der Fachprüfung und der fachlichen Bewertung schließt sich die Bewertung des grenzübergreifenden Effektes an, welche vom Gemeinsamen Sekretariat vorgenommen wird. Der grenzübergreifende Effekt des Vorhabens wird anhand von fünf allgemeinen Fragen bezogen auf die allgemeine grenzübergreifende Wirkung des Vorhabens und je zwei spezifischen Fragen entsprechend der Investitionspriorität bezogen auf das jeweilige spezifische Ziel, den Ergebnisindikator sowie die Outputindikatoren bewertet.

Kriterien auf Ebene spezifisches Ziel / IP		Punktbewertung
→ 5 allg. Kriterien für alle IP		
In welchem Maße sind die Projektaktivitäten der Kooperationspartner miteinander verbunden?		
In welchem Maße trägt das Projekt zum Ausbau von grenzübergreifenden (sozioökonomischen, kulturellen usw.) Verflechtungen bei?		
In welchem Maße kommen die Ergebnisse des Projektes beiden Seiten der Grenze zu Gute?		
In welchem Maße ist eine Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze auch nach Abschluss der Förderung erkennbar?		
In welchem Maße ist eine Festigung und/oder Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Abschluss der Förderung erkennbar?		
		0 = nicht erfüllt 1 = in geringem Maße erfüllt 3 = in gutem Maße erfüllt 5 = in besonders gutem Maße erfüllt → max. 25 Punkte

Kriterien auf Ebene der Investitionspriorität (IP)		Punktbewertung
→ 2 spezifische Kriterien pro IP		
IP 5b)	In welchem Maße trägt das Projekt zur Intensivierung der Zusammenarbeit zum Schutz von Menschen und Sachgütern bei (z.B. durch gemeinsame Übungen, Aus- und Weiterbildung, gemeinsame Einsatzpläne etc.)?	
	In welchem Maße werden die Ausrüstungsgüter bzw. Systeme/Konzepte gemeinsam beiderseits der Grenze genutzt?	
IP 6b)	In welchem Maße trägt das Projekt zur Verbesserung des Gewässerzustandes bei (z.B. durch Renaturierung, Verbesserung der Durchgängigkeit etc.)?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und/oder Umsetzung gemeinsamer Maßnahmepläne bei?	
IP 6c)	In welchem Maße verbessert das Projekt die Erreichbarkeit der Kultur- und Naturgüter (z.B. Straße, Radweg, Wanderweg etc.)?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zur Erhöhung der Attraktivität der grenzübergreifenden Fremdenverkehrs- und Erholungsregion bei?	
		0 = nicht erfüllt 1 = in geringem Maße erfüllt 3 = in gutem Maße erfüllt 5 = in besonders gutem Maße erfüllt → max. 10 Punkte

IP 6d)	In welchem Maße trägt das Projekt zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Umwelt im gemeinsamen Fördergebiet bei?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zur Verbesserung des gemeinsamen Handelns im Hinblick auf die Lösung gemeinsamer Probleme im Bereich Umweltschutz bei?	
IP 10b)	In welchem Maße trägt das Projekt zur Verbesserung der Fachkräftesituation bzw. der Arbeitsmarktchancen junger Menschen im Fördergebiet bei?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zur Harmonisierung/Anpassung und/oder Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote im Grenzraum bei?	
IP 11b)	In welchem Maße profitieren Einrichtungen im Fördergebiet von den Ergebnissen des Projektes?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zum Ausbau bestehender oder zur Initiierung neuer Partnerschaften zum Abbau struktureller Defizite bei?	

Darüber hinaus wird anhand von jeweils einer Frage die Erfüllung der Querschnittsziele (Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen) bewertet. Mit einem standardisierten Prüfschema wird die Quantifizierung der Bewertungsergebnisse gewährleistet.

Querschnittsziele	Punktbewertung
→ je eine Frage pro Querschnittsziel	→ max. 15 Punkte
Nachhaltige Entwicklung In welchem Maß trägt das Projekt zur nachhaltigen Entwicklung bei?	0 = neutral 3 = auf nachhaltige Entwicklung orientiert 5 = hauptsächlich auf nachhaltige Entwicklung orientiert
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung In welchem Maße unterstützt das Projekt die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung?	0 = neutral 3 = auf Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung orientiert 5 = hauptsächlich auf Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung orientiert
Gleichstellung von Männern und Frauen In welchem Maße trägt das Projekt zur Gleichstellung von Männern und Frauen bei?	0 = neutral 3 = auf Gleichstellung orientiert 5 hauptsächlich auf Gleichstellung orientiert

Bei der Bewertung des grenzübergreifenden Effekts können max. 50 Punkte vergeben werden. Die Ergebnisse der Bewertung werden in einer Checkliste dokumentiert.

5. Projektauswahl

Im Vorfeld der Projektentscheidung erarbeitet das GS eine projektbezogene zweisprachige Entscheidungsvorlage, die neben inhaltlichen Angaben zum Projekt, die Ergebnisse der Fachprüfung, der Bewertungen der fachlichen und grenzübergreifenden Qualität und dem dazugehörigen Ranking, auch eine auf die Punktbewertung gestützte Entscheidungsempfehlung enthält. Diese wird den Mitgliedern des Begleitausschusses vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Projekte erfolgt abschließend durch den Begleitausschuss.